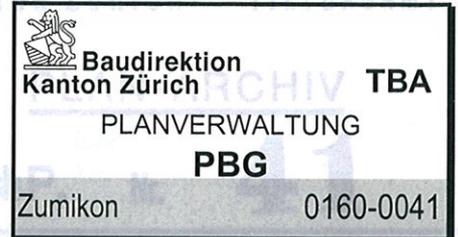


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Dezember 1974



Zumikon

6184. Quartierplan. Am 22. Oktober 1974 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. August 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Chüelenbrunnen. Dieser Beschluss wurde am 6. September 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 16. Oktober 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die Strasse Geissacher, im Nordosten durch die Chapfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und im Nordwesten durch die Strasse Mettlen begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Zumikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen ausser den genannten Strassen eine von der Strasse Geissacher abzweigende ca. 35 m lange Stichstrasse. Zwischen dieser Stichstrasse und der Strasse Mettlen wird im Rahmen der Ueberbauung noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Die Strasse Mettlen dient der Erschliessung der direkt anstossenden Grundstücke, hat im übrigen aber nur die Funktion einer Fusswegverbindung zum Dorfkern von Zumikon.

Die mit 25 m an der Chapfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, mit 23 m an der Strasse Geissacher und mit 20 m an der projektierten Stichstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nrn. 3089/1952, 1770/1957 und 3924/1957 an der Strasse Geissacher, an der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, an der Chapfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 und an der verlängerten Mettlenacherstrasse genehmigten Baulinien werden gleichzeitig teilweise aufgehoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 19. August 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Chüelenbrunnen mit Baulinien an der Chapfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, an der Strasse Geissacher sowie an einer Stichstrasse wird — unter gleichzeitiger teilweiser Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nrn. 3089/1952, 1770/1957 und 3924/1957 an der Strasse Geissacher, an der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, an der Chapfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 und an der verlängerten Mettlenacherstrasse genehmigten Baulinien — genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung zweier Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Be-

zirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller